

Kanonistische Anmerkungen zum Verhältnis von Universalkirche und Partikularkirche

Von Wolfgang F. Rothe, Rom

Die schon seit geraumer Zeit kontrovers diskutierte Frage nach dem rechten Verhältnis von Universal- und Partikularkirche berührt wesentliche Strukturen der Kirchenverfassung. Insofern dürfte es zu deren Vertiefung hilfreich sein, die bereits von verschiedenen Zugängen her eingehend diskutierte ekklesiologische Perspektive um die komplementäre kanonistische zu erweitern, da die angesprochene Problematik ansonsten kaum in ihrer vollen theologischen und verfassungsrechtlichen Tragweite erkennbar werden kann.

1. Zur Problemstellung

Ausgangspunkt der gegenwärtigen Diskussion war eine lehramtliche Klarstellung. In einem von Papst Johannes Paul II. gutgeheißenen und zur Veröffentlichung angeordneten Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Aspekte der Kirche als *Communio* hatte die Kongregation für die Glaubenslehre am 28. Mai 1992 die unter Berufung auf den *Communio*-Begriff des II. Vatikanischen Konzils entwickelte Auffassung zurückgewiesen, die Universalkirche könne wesentlich als Zusammenschluß und Summe von Teilkirchen verstanden werden. Demgegenüber hielt es das Lehramt der Kirche für angezeigt zu betonen, daß die Universalkirche nicht das Produkt teilkirchlicher *Communio* sei, sondern »vielmehr im Eigentlichen ihres Geheimnisses eine jeder einzelnen Teilkirche ontologisch und zeitlich vorausliegende Wirklichkeit«¹.

Diese Aussage rief – bekräftigt durch den Vorwurf eines erstarkenden Zentralismus auf universalkirchlicher Leitungsebene – scharfen Widerspruch hervor. Bereits die Jerusalemer Urgemeinde, wurde dem Schreiben der Glaubenskongregation entgegengehalten, sei Universalkirche und Ortskirche in einem gewesen; möglicherweise habe es sogar von Anfang an mehrere Ortskirchen neben Jerusalem gegeben; von einem Vorrang der Universalkirche gegenüber der Ortskirche könne von daher weder aus theologischer noch aus historischer Perspektive die Rede sein².

¹ Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Aspekte der Kirche als *Communio* »*Communio* notio« (28. Mai 1992), in: AAS 85 (1993), 838–850 (deutsche Fassung: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 107), Nr. 9.

² W. Kasper, Zur Theologie und Praxis des bischöflichen Amtes, in: W. Schreer / G. Steins (Hg.), Auf eine neue Art Kirche sein. Wirklichkeiten – Herausforderungen – Wandlungen. Festschrift für Bischof Dr. Josef Homeyer, München 1999, 32–48.

In Erwiderung dazu wurde vor einer horizontal verkürzten Sichtweise der Kirche als bloßem Mit- und unter Umständen auch Gegeneinander partikularer Organisationsseinheiten innerhalb eines mehr oder weniger empirisch strukturierten Ganzen gewarnt. Das Befreiende gegenüber einer sich letztlich auf sich selbst reduzierenden partikularistischen Schwärmerei bestehe darin, daß die Kirche Jesu Christi von ihrem Ursprung her als sowohl universales und einzigartiges wie konkretes Subjekt in der geschichtlichen Wirklichkeit anzutreffen sei³.

In Reaktion darauf wurde die Behauptung bekräftigt, daß das Verhältnis von Universalkirche und Partikularkirche angesichts zunehmend zentralistischer Tendenzen in der römischen Kurie und einer Verherrlichung des Pluralismus in der pastoralen Praxis offenkundig aus der Balance geraten sei⁴. Angesichts dieser Problematik komme der Kompromißformel von der ontologischen und historischen Simultaneität von Universalkirche und Ortskirchen insofern eine Schlüsselrolle zu, als unter dieser Voraussetzung universalkirchliche Normen flexibler gehandhabt und der jeweiligen pastoralen Situation vor Ort leichter angepaßt werden könnten. Dies sei zudem unter ökumenischer Rücksicht bedeutsam, denn »die ökumenische Zielvorstellung ist ja nicht die uniformistische Einheitskirche, sondern die eine Kirche in versöhnter Verschiedenheit«; das Bemühen um die Wiederherstellung der Einheit aller Getauften müsse daher »die Communio-Einheit der Kirchen, oder besser: die Communio Einheit der Kirche« zum Ziel haben⁵. Dieses Konzept entspreche dem Vorbild der frühen Kirche, die dem biblischen Befund zufolge aus einzelnen Ortskirchen bestanden habe, in denen durch die Einbindung in ein »Communio-Netz« die eine Kirche präsent gewesen sei⁶.

Aus dem gleichen Grund existiere die Universalkirche nicht in sich selbst, sondern nur da, wo sie sich in den Ortskirchen verwirkliche. Eine den Ortskirchen vorausliegende Universalkirche dagegen sei reine Abstraktion; insofern sie jedoch von den Ortskirchen gebildet werden, sei sie nicht eine abstrakte, sondern eine geschichtlich konkrete Wirklichkeit; in jeder Ortskirche seien von daher alle anderen Ortskirchen vermittels der aus ihnen bestehenden Universalkirche präsent⁷. Vor diesem Hintergrund sei die Kirche »am ehesten mit einer Ellipse mit zwei Brennpunkten vergleichbar«, da sie in einem perichoretischen Ineinander zugleich ortskirchlich und universalkirchlich verfaßt sei⁸.

³ J. Ratzinger, *L'Ecclesiologia della Costituzione »Lumen gentium«*, in: R. Fisichella (Hg.), *Il Concilio Vaticano II – Recezione e attualità alla luce del Giubileo*, Cinisello Balsamo 2000, 66–81 (deutsche Fassung: *Über die Ekklesiologie der Konstitution »Lumen gentium«*, in: *Die Tagespost*, Sonderdruck März 2000).

⁴ W. Kasper, *Das Verhältnis von Universalkirche und Ortskirche – Freundschaftliche Auseinandersetzung mit der Kritik von Joseph Kardinal Ratzinger*, in: *Stimmen der Zeit* 218 (2000), 795–804, 802.

⁵ Ebd., 802.

⁶ Ebd., 798.

⁷ K. Koch, *Primat und Episkopat in der Sicht einer trinitätstheologischen Ekklesiologie*, in: L. Gerosa u.a. (Hg.), *Patriarchale und synodale Strukturen in den katholischen Ostkirchen*, Münster – Hamburg – London 2001, 9–30, 21.

⁸ Ebd., 9 und 21.

Aus diesen Ansätzen wurde in jüngster Zeit die These abgeleitet, die Universal­kirche sei nichts anderes als das institutionelle Band, durch das die Lokalkirchen untereinander verbunden werden⁹. Die Ausbildung universaler Strukturen gehe auf die Erfahrung zurück, daß die Einheit einer stetig wachsenden Zahl lokalkirchlicher Subjekte anders nicht dauerhaft gewährleistet werden könne und sei folglich das Ergebnis einer sekundären Entwicklung; insofern könne sehr wohl davon ausgegangen werden, »daß am Anfang der Kirche eine Mehrzahl lokaler Aufbrüche gestanden hat, die Gemeindecharakter annahmen und im Miteinander den Verbund der einen universalen Kirche (lat. »communio ecclesiarum«) bildeten«.¹⁰

Damit scheint die hier nur in ihren wesentlichen Grundzügen skizzierte Diskussion erneut bei ihrem Ausgangspunkt angelangt zu sein. Zumindest eines dürfte auf diesem Weg aber doch deutlich geworden sein: daß nämlich die wiederholt vorgetragene These einer historischer Simultaneität und ontologischer Gleichrangigkeit von Universal­kirche und Partikularkirche nicht wirklich geeignet ist, das Verhältnis dieser beiden grundlegenden kirchlichen Strukturprinzipien in ekklesiologisch und verfassungsrechtlich überzeugender Weise darzustellen. Aufgrund seiner Fixierung auf das Verhältnis zwischen universal­kirchlichem und partikularkirchlichem Prinzip sowie den damit verbundenen kirchenpolitischen Implikationen bleibt bei dieser Konzeption der *Communio Ecclesiarum* völlig offen, wodurch die *Communio* der Partikularkirchen untereinander objektiv begründet und institutionell getragen werden soll. Entweder können die Partikularkirchen theoretisch auch ohne die Einbindung in die Universal­kirche auskommen und aus sich selbst heraus die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche als in sich vollständige Subjekte wirksam vergegenwärtigen, oder sie können es eben nicht¹¹. Wenn sie es können, kommt dem partikularkirchlichen Prinzip ein Vorrang gegenüber dem universal­kirchlichen zu, wenn sie es nicht können, dem universal­kirchlichen Prinzip ein Vorrang gegenüber dem partikularkirchlichen.

Insofern wirft die genannte Kompromißformel mehr Fragen auf als sie löst: Kann man denn wirklich ernsthaft annehmen, daß die in der Praxis oftmals ebenso spannungsreiche wie fruchtbare Dynamik der beiden Prinzipien unter der Voraussetzung ihrer Gleichursprünglichkeit und Gleichrangigkeit zu einer entspannten Balance führen würde oder müßte man nicht vielmehr damit rechnen, daß sie sich gegenseitig entwerten? Wären die drängenden Probleme, die sich aus dem vielerorts und in vielerlei Hinsicht zu beobachtenden Antagonismus zwischen universal­kirchlicher Norm und pastoraler Praxis ergeben, damit tatsächlich ihrer Überwindung näher oder lediglich kaschiert? Könnte dem oft beklagten Auseinanderdriften von Universal­kirche und Partikularkirche auf diese Weise Einhalt geboten werden oder würde es besiegelt? Müßte die zu erhoffende Wiederherstellung der Einheit aller Christen mit einem Mal nicht eher als diplomatisches und verwaltungstechnisches denn als

⁹ H. Waldenfels, In der Nachfolge Jesu – Zur Selbstidentität der Kirche, in: *Stimmen der Zeit* 220 (2002), 23–36, 35.

¹⁰ Ebd., 33.

¹¹ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, »*Communio notio*«, Nr. 8 f.

theologisches Problem betrachtet werden? Und würde man die Universalkirche einschließlich all ihrer bestehenden Institutionen und Strukturen nicht auf eine bloße Projektion der *Communio Ecclesiarum* reduzieren? Was bliebe zuletzt überhaupt von der Universalkirche als eigenständiger ontologischer Größe?

Ziel der nachfolgenden Ausführungen ist es nicht, die mit der Frage nach dem Verhältnis von Universalkirche und Partikularkirche zweifellos verbundene Problematik in all ihren Aspekten systematisch und erschöpfend zu behandeln. Es soll lediglich der bescheidene Versuch unternommen werden, aus der Perspektive des kanonischen Rechts heraus auf einige hermeneutische Engführungen der eingangs skizzierten Diskussion hinzuweisen und deren weitere Vertiefung anzuregen.

2. Der Vorrang des partikularkirchlichen gegenüber dem territorialkirchlichen Prinzip

Eine sich bei oberflächlicher Betrachtung auf den rein terminologischen Bereich zu beschränken scheinende Engführung betrifft das Gegenüber der Universalkirche, das im Verlauf der Diskussion immer mehr auf den Begriff der Lokal- oder Ortskirche¹² verkürzt worden ist. Korrekterweise müßte man dagegen die einzelnen Teile des Gottesvolkes, »in denen und aus denen« nach can. 368 CIC »die eine und einzige katholische Kirche besteht«, als Partikular- oder Teilkirchen (*Ecclesiae particulares*) charakterisieren¹³.

Richtig ist, daß die Umschreibung und Organisation der Partikularkirchen nach territorialen Kriterien den Regelfall darstellt, da gemäß can. 372 §1 CIC »der Teil des Gottesvolkes, der eine Diözese bzw. eine andere Teilkirche bildet, gebietsmäßig genau abzugrenzen ist, so daß er alle in dem Gebiet wohnenden Gläubigen umfaßt«. Daneben aber hat der kirchliche Gesetzgeber in can. 372 §2 CIC vorgesehen, daß auch »Teilkirchen errichtet werden, die nach dem Ritus der Gläubigen oder einem anderen vergleichbaren Gesichtspunkt unterschieden sind«. In diesem Fall erfolgt die Umschreibung der betreffenden Partikularkirche in erster Linie nach personalen Kriterien.

Die Diözese, die einen territorial umschriebenen Teil des Gottesvolkes umfaßt, stellt Grundform und Vollgestalt der Partikularkirche dar¹⁴. Darüber hinaus existieren nach can. 368 CIC weitere Formen territorial umschriebener Partikularkirchen

¹² Vgl. W. Kasper, *Das Verhältnis von Universalkirche und Ortskirche* (Anm. 4), 795 und 800f.; K. Koch, *Primat und Episkopat in der Sicht einer trinitätstheologischen Ekklesiologie* (Anm. 7), 13–22; H. Waldenfels, *In der Nachfolge Jesu* (Anm. 9), 33.

¹³ Vgl. can. 177 §1 CCEO; II. Vatikanisches Konzil, *Lumen gentium*, Nr. 23; *Kongregation für die Glaubenslehre, Communio notio*, Nr. 9.

¹⁴ Vgl. W. Aymans, *Kanonisches Recht – Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici* (begründet von E. Eichmann, fortgeführt von K. Mörsdorf), Band II, Paderborn – München – Wien – Zürich 1997, 315–323; J. I. Arrieta, *Diritto dell'organizzazione ecclesiastica*, Mailand 1997 (= *Pontificio Ateneo della Santa Croce* [heute: *Pontificia Università della Santa Croce*], *Facoltà di Diritto Canonico, Trattati di Diritto Canonico*, 3), 347–349.

wie etwa Gebietsprälaturen, Gebietsabteilungen, Apostolische Vikariate, Apostolische Präfekturen sowie auf Dauer errichtete Apostolische Administrationen, die aus historischen, politischen oder organisatorischen Gründen nicht bzw. noch nicht zur Vollgestalt der Diözese entfaltet sind.

Die Errichtung von Partikularkirchen, die nach vornehmlich personalen Kriterien determiniert sind, stellt dagegen einen pastoral oder organisatorisch begründeten Ausnahmefall dar¹⁵. Sie bedürfen in der Regel zusätzlich zu ihrer personalen auch einer territorialen Umschreibung. Dies gilt etwa für ritusgebundene Partikularkirchen, die im gleichen Territorium wie bereits zuvor existierende Ortskirchen bestehen, oder für die gewöhnlich auf nationaler Ebene errichteten Militärordinariate. Eine Sonderstellung kommt in diesem Kontext der einzigen bislang errichteten Personalprälatur zu, welche keiner prinzipiellen Begrenzung territorialer Art unterliegt und – neben einigen verbandsrechtlichen Charakteristika – die Züge einer ursächlich personal determinierten Partikularkirche trägt¹⁶.

Gleichwohl kann zusammenfassend festgehalten werden, daß das territorialkirchliche Prinzip ungeachtet seiner zweifellos berechtigten Dominanz gemeinsam mit dem personalkirchlichen eine dem partikularkirchlichen Prinzip untergeordnete Kategorie darstellt, da jede Ortskirche zwar immer auch Partikularkirche, nicht jede Partikularkirche aber zugleich Ortskirche ist. Aus diesem Grund können die beiden Begriffe nicht einfach synonym verwendet werden.

3. Der Vorrang des bischöflich-apostolischen gegenüber dem partikularkirchlichen Prinzip

Selbst im Fall einer in diözesaner Vollgestalt errichteten Ortskirche gehört das ihr zugrunde liegende Territorium nicht zu ihrer Wesensbestimmung. Nach can. 369 CIC wird die Diözese und analog dazu jede andere Partikularkirche vielmehr dadurch gekennzeichnet, daß sie einen bestimmten Teil des Gottesvolkes umfaßt, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit seinem Presbyterium zu weiden anvertraut ist¹⁷. Das Vorhandensein und die hierarchische Zuordnung dieser drei Wesenselemente – Teil des Gottesvolkes, Presbyterium und Bischof – bilden Voraussetzung und Grundlage dessen, was eine Partikularkirche ausmacht¹⁸.

Entscheidende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Amt des Bischofs zu. Seine apostolische Sendung und Vollmacht als »pastor proprius« ist es,

¹⁵ Vgl. W. Aymans, Kanonisches Recht – Band II (Anm. 14), 325–328; J. I. Arrieta, Diritto dell'organizzazione ecclesiastica (Anm. 14), 360 f. und 363–366.

¹⁶ Vgl. hierzu A. de Fuenmayor, V. Gómez-Iglesias, J. L. Illanes, Die Prälatur Opus Dei – Zur Rechtsgeschichte eines Charismas – Darstellung, Dokumente, Statuten, Essen 1994 (= Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 11).

¹⁷ Vgl. can. 177 §1 CCEO; II. Vatikanisches Konzil, Christus Dominus, Nr. 11.

¹⁸ Vgl. W. Aymans, Kanonisches Recht – Band II (Anm. 14), 319–322; J. I. Arrieta, Diritto dell'organizzazione ecclesiastica (Anm. 14), 347–349.

durch welche sich die Partikularkirche von allen anderen Gemeinschaften in der Kirche – etwa Vereinen von Gläubigen oder Instituten des geweihten Lebens – grundsätzlich unterscheidet. Ein bestimmter Teil des Gottesvolkes hat nur dann den Charakter einer Partikularkirche, wenn in ihr das bischöfliche Amt oder zumindest eine rechtlich gleichgestellte Ersatzform gegeben ist¹⁹.

Zurecht ist daher im Rahmen der den vorliegenden Ausführungen zugrundeliegenden Diskussion wiederholt und in bemerkenswerter Einmütigkeit darauf hingewiesen worden, daß dem rechten Verständnis des Bischofsamts eine Schlüsselrolle für die Lösung der Problematik um das Verhältnis von Universalkirche und Partikularkirche zukommt²⁰.

Als Nachfolger der Apostel ist jeder Bischof gemäß can. 375 §1 CIC »Lehrer des Glaubens, Priester des heiligen Gottesdienstes und Diener in der Leitung«²¹, also mit dem gesamten Bereich der kirchlichen Heilssendung betraut²². Die damit verbundene Bevollmächtigung zum Hirtendienst in der Kirche ist in der Bischofsweihe sakramental grundgelegt und von ihrem Wesen her zunächst nicht auf eine bestimmte Teilgemeinschaft des Volkes Gottes eingeschränkt. Sie kann allerdings erst dann zu voller rechtlicher Entfaltung kommen, wenn sie auf eine Partikularkirche hin determiniert wird. So verfügt der Diözesanbischof, in dem das bischöfliche Amt in seiner Vollgestalt entfaltet ist, nach can. 381 §1 CIC in der ihm anvertrauten Diözese über »alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt«, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist²³.

Jene Bischöfe dagegen, die nicht mit der Leitung einer Partikularkirche betraut sind, haben zwar die gleiche Vollmacht hinsichtlich des Lehr- Heiligungs- und Leitungsdienstes empfangen, können diese jedoch von Rechts wegen nur in eingeschränktem Maß ausüben. Um den Eindruck zu vermeiden, es handele sich in diesen Fällen um Bischöfe einer im ontologisch-sakramentalen Sinn untergeordneten Kategorie, ist es seit alters her üblich, ihnen gleichsam ersatzweise den Titel einer untergegangenen Ortskirche zu verleihen²⁴. Auf diese Weise kommt deutlich zum Ausdruck, daß sich die bischöfliche Vollmacht nicht aus dem Volk Gottes ableitet, sondern auf dieses hingeeordnet ist. Anders ausgedrückt: Als Hirten der Kirche beziehen die Bischöfe ihre Legitimation nicht aus einer ihnen anvertrauten Partikularkirche, sondern aus dem Empfang der sakramentalen Bischofsweihe, deren Ausübung durch die von der zuständigen Autorität übertragene kanonische Sendung – die entweder in

¹⁹ Vgl. W. Aymans, *Kanonisches Recht – Band II* (Anm. 14), 321.

²⁰ Vgl. beispielsweise J. Ratzinger, *Über die Ekklesiologie der Konstitution »Lumen gentium«* (Anm. 3), 6; W. Kasper, *Das Verhältnis von Universalkirche und Ortskirche* (Anm. 4), 795; K. Koch, *Primat und Episkopat in der Sicht einer trinitätstheologischen Ekklesiologie* (Anm. 7), 14 f.

²¹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, *Lumen gentium*, Nr. 19.

²² W. Aymans, *Kanonisches Recht – Band II* (Anm. 14), 328.

²³ Vgl. can. 178 CCEO; II. Vatikanisches Konzil, *Lumen gentium*, Nr. 27.

²⁴ Wenn die in der kanonistischen Literatur vorwiegend vertretene These zuträfe, daß die Zuweisung von Titularbistümern die im Wesen des Bischofamtts grundlegende Hinordnung auf eine Partikularkirche verdeutliche, wäre kaum zu erklären, warum auch die im Bischofsrang stehenden Leiter von Teilkirchen, die nicht bzw. noch nicht zur Vollgestalt der Diözese entfaltet sind (z.B. Gebietsäbte und Apostolische Vikare), ebenfalls den Titel eines untergegangenen Titularbistums und nicht den der ihnen anvertrauten Teilkirche tragen. Vgl. W. Aymans, *Kanonisches Recht – Band II* (Anm. 14), 329; J. I. Arrieta, *Diritto dell'organizzazione ecclesiastica* (Anm. 14), 372 f.

der Zuweisung einer konkreten Teilgemeinschaft des Volkes Gottes oder aber in einem anderen kirchlichen Amt bestehen kann²⁵ – näherhin determiniert wird.

Zugleich mit der Übertragung der apostolischen Vollmacht, im Namen Christi zu lehren, zu heiligen und zu leiten, erfolgt nach can. 336 CIC »kraft der sakramentalen Weihe und der hierarchischen Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums der Bischöfe« die Eingliederung in das Kollegium der Bischöfe, in dem das Kollegium der Apostel dauerhaft fortbesteht.²⁶ Mitglieder des Bischofskollegiums sind folglich alle und nur jene, die diese beiden Kriterien – sakramentale Bischofsweihe und in der hierarchischen *Communio* begründete kanonische Sendung – erfüllen. Zurecht ist darum festgestellt worden, daß der Bischof immer zuerst Mitglied des Bischofskollegiums ist; diese Mitgliedschaft bildet die Voraussetzung dafür, daß ihm die Leitung einer bestimmten Partikularkirche anvertraut werden kann.²⁷ Offenkundig nicht haltbar ist dagegen der ebenfalls vertretene Umkehrschluß, demzufolge der Bischof in dieses Kollegium gerade deswegen aufgenommen werde, weil er selbstverantwortlicher Hirte einer Ortskirche sei²⁸. Dagegen spricht allein schon die Tatsache, daß zwar jeder gültig geweihte und in *Communio plena* stehende Bischof einer Partikularkirche dem Bischofskollegiums angehört, nicht jedes Mitglied des Bischofskollegiums dagegen mit der Leitung einer Partikularkirche betraut ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Ebenso wie die Diözese Grundform und Vollgestalt der Partikularkirche ist, stellt das Amt des Diözesanbischofs Grundform und Vollgestalt des Bischofsamts dar. Doch ebensowenig, wie die territoriale Determinierung einer Partikularkirche zu ihrer Wesensbestimmung gehört, gehört die Ausübung des Hirtendienstes für einer bestimmten Partikular- oder gar Ortskirche zur Wesensbestimmung des bischöflichen Amts.

4. Der Vorrang des universalkirchlichen gegenüber dem partikularkirchlichen Prinzip

Das Bischofsamt ist also wesentlich durch die sakramentale und kollegiale Eingliederung in das Bischofskollegium gekennzeichnet. Niemand kann aus eigener Vollmacht Bischof sein und auch nicht durch eine bestimmte Teilgemeinschaft des Volkes Gottes dazu bevollmächtigt werden. Die mit dem Bischofsamt verbundene Vollmacht geht vielmehr aus dem Bischofskollegium hervor und verbindet über die zwischen den einzelnen Gliedern des Kollegiums in dessen Haupt bestehende hierarchische *Communio* die einzelnen Partikularkirchen untereinander.²⁹ So wie der

²⁵ II. Vatikanisches Konzil, *Lumen gentium*, nota explicativa praevia, Nr. 2; vgl. J. I. Arrieta, *Diritto dell'organizzazione ecclesiastica* (Anm. 14), 371.

²⁶ Vgl. can. 49 CCEO; II. Vatikanisches Konzil, *Lumen gentium*, Nr. 22.

²⁷ K. Koch, *Primat und Episkopat in der Sicht einer trinitätstheologischen Ekklesiologie* (Anm. 7), 14.

²⁸ Ebd.

²⁹ Als Bestätigung dessen wird man die bis in die Zeit der frühen Kirche zurückreichende und gemäß can. 1014 CIC bzw. can. 746 §1 CCEO nach wie vor geltende Vorschrift werten können, derzufolge die Bischofsweihe stets von wenigstens drei Bischöfen zu erteilen ist.

Papst als Haupt des Bischofskollegiums »das immerwährende, sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielheit von Bischöfen und Gläubigen« ist, sind die einzelnen Bischöfe »sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen, die nach dem Bild der Gesamtkirche gestaltet sind«.³⁰

Nach can. 336 CIC ist das Bischofskollegium zusammen mit seinem Haupt, dem Papst, und niemals ohne ihn Träger der höchsten und vollen Gewalt in der Universalkirche³¹. Insofern stellt es offenkundig eine Institution universalkirchlichen Charakters dar. Da aber der Bischof als Mitglied des Bischofskollegiums die Universalkirche in der Partikularkirche vertritt und dazu beiträgt, daß in ihr »die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche gegenwärtig wird und wirkt« (can. 369 CIC)³², geht folglich das Bischofsamt aus der Universalkirche hervor und führt in sie hinein³³. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, daß es sich bei der Universalkirche tatsächlich um eine jeder Partikularkirche ontologisch vorausliegende Wirklichkeit handelt.³⁴

Wenn dazu im Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre über einige Aspekte der Kirche als *Communio* näher ausgeführt wird, daß die Partikularkirchen als jeweilige Verwirklichungen der Universalkirche aus dieser hervorgehen und »ihre Kirchlichkeit in ihr und aus ihr« haben, erweist sich im Blick auf die universalkirchliche Bedingtheit des Bischofsamts die Richtigkeit und Bedeutung auch dieser Lehraussagen.³⁵

Als eindeutiger Beleg dafür kann ferner das Verfahren der Bischofsbestellung herangezogen werden, das im Verlauf der Kirchengeschichte nicht ohne Grund immer stärker von der partikularkirchlichen Ebene auf übergeordnete Instanzen verlagert worden ist. Wenn damit auch nicht die gesamte in der lateinischen Kirche derzeit geltende Verfahrensordnung präjudiziert ist, bringt diese doch zumindest in angemessener Weise zum Ausdruck, daß das Bischofsamt nicht aus der Partikularkirche hervorgeht, sondern aus der von Papst und Bischofskollegium getragenen Universalkirche.

Ohne den Rahmen dieser auf die kanonistische Perspektive beschränkten Ausführungen sprengen zu wollen, läßt sich der Vorrang des universalkirchlichen gegenüber dem partikularkirchlichen Prinzip auch in historischer Hinsicht unschwer verifizieren: Während zur Stützung der These einer Simultaneität von Universal- und Partikularkirche immer wieder auf das neutestamentliche Zeugnis verwiesen wird, demzufolge für die Zeit der frühen Kirche eine weitgehende Gleichgewichtung von universaler und lokaler Bedeutung des Kirchenbegriffs festgestellt werden könne³⁶, relativiert sich dieser Befund im Blick auf die universale Verfassung des Bischofskollegiums, in dem das von Christus selbst zu Beginn seines öffentlichen Wir-

³⁰ II. Vatikanisches Konzil, *Lumen gentium*, Nr. 23.

³¹ Vgl. can. 49 CCEO; II. Vatikanisches Konzil, *Lumen gentium*, Nr. 22; dass., *Christus Dominus*, Nr. 4.

³² Vgl. can. 177 §1 CCEO; II. Vatikanisches Konzil, *Christus Dominus*, Nr. 11; Kongregation für die Glaubenslehre, *Communio notio*, Nr. 9.

³³ J. Ratzinger, Über die Ekklesiologie der Konstitution »*Lumen gentium*« (Anm. 3), 6.

³⁴ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, *Communio notio*, Nr. 9.

³⁵ Ebd.

³⁶ Vgl. beispielsweise W. Kasper, Das Verhältnis von Universalkirche und Ortskirche (Anm. 4), 797 f.

kens gegründete Apostelkollegium in historischer Kontinuität fortbesteht.³⁷ Ortskirchen oder Gemeinden dagegen hat Christus mit Sicherheit nicht gegründet; ihre Entstehung läßt sich frühestens für die nachösterlichen Zeit ansetzen.

5. Ausblick

Wie bereits angedeutet, soll mit den vorliegenden Ausführungen keineswegs der Anspruch erhoben werden, alle Fragen im Hinblick auf das rechte Verhältnis von Universalkirche und Partikularkirche erschöpfend behandelt und gelöst zu haben. Angesichts einer von Nationalismus und Globalisierung gleichermaßen zerrütteten Welt tut die Kirche gut daran, derartige Gefahren nicht zu verdrängen und sich immer wieder neu auf die wesentlichen Strukturen ihrer im Glauben begründeten Einheit zu besinnen.

Ohne die über zwei Jahrtausende bewährten Verfassungsstrukturen der Kirche in irgendeiner Weise in Zweifel ziehen zu wollen, erscheint vor allem eine Vertiefung der Frage notwendig, ob und inwieweit sich das partikularkirchliche Prinzip auf göttliches Recht zurückführen läßt. Anders ausgedrückt: Geht die Gründung von institutionellen Seelsorge- und Organisationseinheiten innerhalb der einen und einzigen Kirche auf den Willen Christi zurück, oder fanden diese erst durch das nachösterliche Wirken der Apostel allmählich Eingang in die kirchlichen Verfassungsstrukturen?³⁸ Tatsache ist, daß die Heilige Schrift zwar einen klaren Verkündigungs- und Taufauftrag Christi enthält, jedoch keinerlei explizite Weisung zur Gründung von Kirchen oder Gemeinden.³⁹ Daran anschließend wäre zu untersuchen, inwieweit die frühen Kirchen und Gemeinden tatsächlich bereits als territoriale Gliederungen der christlichen Glaubensgemeinschaft verstanden werden können. Wenn etwa der Apostels Paulus die Korinther zur Einheit ermahnen muß, weil einige sich auf ihn berufen, andere auf Apollos oder Kephas und wieder andere auf Christus, dann zeigt dies nicht nur die mit einer übertriebenen Betonung personaler Kriterien einhergehenden Gefahren, sondern belegt zugleich, daß derartige Konzepte in der frühen Kirche zumindest eine gewisse Rolle gespielt haben.⁴⁰

Was dagegen unzweifelhaft feststeht, ist die universale Sendung, mit der Christus die von ihm eingesetzten Träger apostolischer Vollmacht betraut hat; in seinem Namen begannen sie die frohe Botschaft zu verkünden »und versammelten so die universale Kirche, die der Herr in den Aposteln gegründet und auf den heiligen Petrus, ihren Vorsteher, gebaut hat, wobei Christus Jesus selbst der Eckstein ist«⁴¹.

³⁷ Vgl. Mk 3, 14–19; Lk 6, 12–16; vgl. hierzu auch II. Vatikanisches Konzil, *Lumen gentium*, Nr. 19.

³⁸ Vgl. J. Hervada, *Diritto Costituzionale Canonico*, Mailand 1989 (= Centro Accademico Romano della Santa Croce [heute: Pontificia Università della Santa Croce], Facoltà di Diritto Canonico, *Trattati di Diritto Canonico*, 1), 13–15.

³⁹ Vgl. Mt 10, 7; Mk 16, 15; Mt 28, 19 f.; Mk 3, 14; Joh 20, 21.

⁴⁰ 1 Kor 1, 10–12.

⁴¹ II. Vatikanisches Konzil, *Lumen gentium*, Nr. 19.